



DAR-3-EM-05

EA-Bedingungen für die Verwendung von Akkreditierungszeichen

ZWECK

Dieses Dokument legt den Kernsatz an Bedingungen für akkreditierte Laboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen dar, die in den Anwendungsregeln zu Nationalen Akkreditierungslogos, die von den EA-Mitgliedsstellen geregelt werden, enthalten sein sollen.

Urheberschaft

Dieses Dokument wurde vom EA-Komitee *Committee on Publications and Promotion* erarbeitet.

Offizielle Sprache

Der Text kann, wenn erforderlich, in andere Sprachen übersetzt werden. Die englische Version bleibt die maßgebliche Fassung.

Urheberrecht

Das Urheberrecht dieses Textes liegt bei EA. Der Text darf zum Zwecke des Weiterverkaufs nicht kopiert werden.

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten möchten, so wenden Sie sich an Ihr nationales EA-Mitglied bzw. an Martine Simon, Martine.Simon@cofrac.fr

Zu aktuellen Informationen besuchen Sie bitte unsere Homepage unter www.european-accreditation.org

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	5
2	ZIEL	5
3	VERWEISUNGEN	5
4	ALLGEMEINE REGELN	5
4.1	Nationale Akkreditierungslogos und –zeichen	5
4.2	Verwendung des Zeichens und Volltext-Verweis auf die Akkreditierung	6
4.3	Wiedergabe des Zeichens	6
5	ANWENDUNGSREGELN FÜR AKKREDITIERTE STELLEN	7
5.1	Anwendungsrechte	7
5.2	Dokumente und Werbemedien	8
5.3	Berichte und Zertifikate	9
6	NUTZER VON AKKREDITIERTEN DIENSTEN [im Sinne von Stellen]	10
6.1	Nutzer von Dienstleistungen akkreditierter Managementsystem-Zertifizierungsstellen	10
6.2	Nutzer von Dienstleistungen akkreditierter Produktzertifizierungsstellen	11
6.3	Nutzer von Dienstleistungen eines akkreditierten Laboratoriums	11
7	MISSBRAUCH	11

1 **EINFÜHRUNG**

In diesem Text wird der Begriff << müssen >> in Übereinstimmung mit den IAF-Leitlinien zur Anwendung des ISO/IEC Guide 61 verwendet, um auf diejenigen Bestimmungen hinzuweisen, die die Anforderungen des ISO/IEC Guide 61 widerspiegeln und verbindlich sind. Der Begriff << sollten >> wird verwendet, um auf diejenigen Bestimmungen hinzuweisen, von denen – obwohl sie Anleitungen für die Anwendung der Anforderungen darstellen – erwartet wird, dass sie von einer Akkreditierungsstelle übernommen werden.

2 **ZIEL**

Akkreditierte Stellen sollten das Nationale Akkreditierungslogo (NAL) verwenden, um gegenüber einer dritten Stelle die Anerkennung ihrer Kompetenz nachzuweisen.

Die vielfältigen Aspekte, die eine Akkreditierungsstelle, wenn sie die Regeln für die Verwendung ihres NALs durch solche akkreditierten Stellen ausarbeitet, erfassen muss, sind nachfolgend genau beschrieben.

3 **VERWEISUNGEN**

- ISO/IEC Guide 61:1996 (EN 45010) : General requirements for assessment and accreditation of certification/registration bodies
- ISO/IEC Guide 58:1993 (EN 45003) : Calibration and testing laboratory accreditation systems – General requirements for operation and recognition
- IAF Guidance on Application of ISO/IEC Guide 61 – Issue 1 – June 1997
- ISO/IEC TR 17010 : General requirements for bodies providing accreditation of inspection bodies

4 **ALLGEMEINE REGELN**

4.1 **Nationale Akkreditierungslogos und -zeichen**

EA-Mitglieder, nachstehend bezeichnet als Akkreditierungsstellen (AS), müssen über ein offizielles Logo (ihr nationales Akkreditierungslogo – NAL) bzw., wo relevant, über ein Logo pro Akkreditierungsprogramm verfügen.

Das Logo, das von der AS verwendet wird, kann sich von dem, das von den akkreditierten Stellen zu verwenden ist, unterscheiden.

In diesem Text beziehen wir uns klar und deutlich auf Logos und Zeichen in Übereinstimmung mit Nachfolgendem:

- Das Logo ist das Symbol, das von einer AS verwendet wird, um deren Name oder Akkreditierungsprogramm mitzuteilen, z. B.:



Das NAL sollte gesetzlich geschützt sein. Die formelle Registrierung wird empfohlen.

- Das Zeichen ist das Symbol, das von der akkreditierten Stelle verwendet wird, um ihren Status mitzuteilen. Es ist eine Kombination zwischen dem Logo der AS in Verbindung mit der Registriernummer und einer Kennzeichnung des akkreditierten Bereichs, z. B.:



4.2 Verwendung des Zeichens und Volltext-Verweis auf die Akkreditierung

Die AS muss Bedingungen zur Verwendung ihres Zeichens und Namens bzw. des Volltext-Verweises auf die Akkreditierung, die unter ihrem Programm ausgesprochen wurde, festlegen.

Die AS muss Minimalanforderungen festlegen unter Berücksichtigung der Verwendung von:

- Dokumenten, die sich direkt auf eine Dienstleistung akkreditierter Stellen beziehen, wie z. B. Berichte oder Zertifikate;
- Briefbögen;
- Werbematerial.

Die Anwendung des Zeichens bzw. ein anderer Volltext-Verweis auf die Akkreditierung dürfen nicht irreführend in Bezug auf das sein, was akkreditiert ist (Bereich) bzw. auf diejenige Stelle, die die Akkreditierung besitzt, wobei die akkreditierte Stelle für die korrekte Verwendung des Zeichens unter ihrer Akkreditierung verantwortlich ist.

4.3 Wiedergabe des Zeichens

Die AS muss über veröffentlichte Dokumentationen verfügen, die sich auf die Regeln zur Darstellung des Zeichens beziehen und Informationen enthalten zu:

- Format, Proportionen, Größe und Farben des Zeichens;
 - Stelle/Anordnung der Registriernummer;
 - Mögliche Erwähnung der Akkreditierungsnorm;
 - Erwähnung des akkreditierten Bereichs: die AS werden ermutigt, Verweise auf die Akkreditierungsbereiche, wie im Multilateralen Abkommen von EA festgelegt, zu fördern, z. B.: Prüfung, Kalibrierung, Inspektion und Zertifizierung
- Diesbezügliche Platzierung des Zeichens und des Logos der akkreditierten Stelle und des Logos einer Stelle, die Dienstleistungen akkreditierter Stellen nutzt;
- Positionierung des Zeichens und Anzahl von Zeichen auf Berichten, Zertifikaten und allen Dokumenten, die im Rahmen einer Dienstleistung von akkreditierten Stellen herausgegeben werden

4.3.1 Präge-, Relief- oder Normalstempelversionen

Präge-, Relief- oder Normalstempelversionen dürfen sowohl in den relevanten Farben als auch in schwarz/weiß verwendet werden.

4.3.2 Mehrfachakkreditierungen

Akkreditierte Stellen mit Mehrfachakkreditierungen haben die Möglichkeit, nur ein Zeichen zu verwenden an Stellen/Orten, wo für jedes Akkreditierungsprogramm dasselbe Zeichen verwendet wird. Das Zeichen muss einen Verweis auf jeden der akkreditierten Bereiche und jede Registriernummer enthalten.

Die Regeln der AS zur Anwendung des Zeichens müssen einen solchen Fall beinhalten.

Die Beschreibung des Akkreditierungsbereichs muss klar und eindeutig sein. Bei der Herausgabe von Ergebnissen akkreditierter Stellen muss eine klare Information dazu erfolgen, welche Ergebnisse durch welches Akkreditierungsprogramm erfasst werden.

5 ANWENDUNGSREGELN FÜR AKKREDITIERTE STELLEN

5.1 Anwendungsrechte

Um berechtigt zu sein, Verweise auf die Akkreditierung zu geben bzw. das Zeichen zu verwenden, muss eine Stelle

- akkreditiert sein, d.h. ihre Akkreditierung muss gültig sein;
- die relevanten Regeln, die eine AS festgelegt hat, erfüllen.

Wenn eine akkreditierte Organisation Ergebnisse bekanntgibt, die kein NAL (bzw. keinen Verweis auf den akkreditierten Status) tragen, kann weder die Annahme der Konformität mit den Anforderungen der Normen EN 450XX, noch mit den Bestimmungen des MLA zuerkannt werden.

5.1.1 Aussetzen der Akkreditierung

Eine AS muss genaue Angaben zu Einschränkungen bei der Verwendung des Zeichens im Falle des Aussetzens der Akkreditierung machen.

Insbesondere muss eine akkreditierte Stelle bei Aussetzen der Akkreditierung, einschließlich teilweisen Aussetzens, sofort die Herausgabe von Berichten, Zertifikaten oder Aufklebern, die das Zeichen bzw. den Volltext-Verweis auf die Akkreditierung tragen, sowie jeglicher Dokumente, die sich direkt auf ihre Akkreditierung beziehen, einstellen.

Jedoch kann die AS einer Stelle, deren Akkreditierung ausgesetzt wurde, unter bestimmten Bedingungen und innerhalb einer genau von der AS festgelegten Zeitspanne ermöglichen, Briefbögen oder Dokumente, die das Zeichen oder den Volltext-Verweis auf die Akkreditierung tragen, zu verwenden.

5.1.2 Beenden der Akkreditierung

Bei Beendigung der Akkreditierung muss die Stelle sofort die Publikation jeglicher Dokumente, die das Zeichen oder einen Volltext-Verweis auf die Akkreditierung tragen, einstellen.

Die Stelle muss Festlegungen bezüglich einer solchen Verwendung bzw. eines solchen Verweises durch Kunden dieser Stellen treffen.

5.1.3 Nicht-akkreditierte Tätigkeitsbereiche

Die Akkreditierung darf nicht erklärt oder impliziert werden bzw. es darf nicht auf sie hingewiesen werden für Tätigkeiten in einem nicht-akkreditierten Bereich, insbesondere:

- eine Stelle, die nur für einen Teil ihrer Tätigkeiten eine Akkreditierung besitzt, darf das Zeichen verwenden bzw. Verweise auf die Akkreditierung geben, vorausgesetzt, es gibt keine Verwechslungen bezüglich des Bereichs, der akkreditiert wurde.

- wann immer eine Stelle sich aus mehreren Standorten zusammensetzt, unter denen mindestens einem keine Akkreditierung zuerkannt wurde, dürfen nur die akkreditierten Standorte Verweise auf die Akkreditierung geben bzw. das Zeichen verwenden. Wenn ein gemeinsames Dokument herausgegeben wird, muss eine Erklärung, aufgedruckt in der Nähe des Zeichens, zum Beispiel Folgendes beinhalten: <<Liste der akkreditierten Standorte und Bereiche auf Anforderung erhältlich.>>
- wann immer eine Tochtergesellschaft, die zu einer Gruppe gehört, akkreditiert wurde, darf es keine Verwechslung geben in Bezug darauf, welcher Teil der Gruppe die Akkreditierung besitzt. Mitteilungen dürfen nicht implizieren, dass andere Tochtergesellschaften akkreditiert wurden. Insbesondere muss, wenn ein gemeinsames Dokument herausgegeben werden soll, die Liste der akkreditierten Stellen beigefügt werden.

5.2 Dokumente und Werbemedien

5.2.1 Publikationsmaterial

Die Regeln müssen die Bedingungen festlegen, unter denen das Zeichen auf Werbe- und Publikationsmaterial verwendet werden darf. Grundsätzlich dürfen sie eine solche Verwendung nur auf Dokumenten zulassen, die sich mindestens zum Teil auf einen akkreditierten Bereich beziehen.

In diesem Zusammenhang darf das Zeichen auf von akkreditierten Stellen benutzten Fahrzeugen angebracht werden.

5.2.2 Briefbögen

Die Regeln müssen die Bedingungen festlegen, unter denen das Zeichen auf Briefbögen verwendet werden darf. Insbesondere müssen sie Anforderungen vorsehen, die erfüllt werden müssen bezüglich der jeweiligen Platzierung und der Proportionen sowohl des Zeichens als auch des Logos der akkreditierten Stelle bzw. irgendeines anderen Logos.

Auf Geschäftsdokumenten wie Kostenangeboten oder Vertragsangeboten (einschließlich dazugehörigem Briefpapier), die sich auf Dienstleistungen beziehen, die nicht in die Akkreditierung der Stelle fallen, muss klar und eindeutig gekennzeichnet sein, welche Tätigkeitsbereiche akkreditiert sind.

Wenn ein Kostenangebot bezüglich vornehmlich Dienstleistungen nicht-akkreditierter Stellen auf Briefbögen, die das Zeichen tragen, in Druck gegeben werden soll, so muss ein Widerruf enthalten sein, der einfach zu lesen ist und beispielsweise folgende Aussage enthält: <<Dieses Kostenangebot betrifft Dienstleistungen, die nicht unter die Akkreditierung fallen.>>

Briefe, die auf Briefbögen gedruckt werden sollen, die das Zeichen tragen und zu Berichten oder Zertifikaten gehören, die Ergebnisse aus einem nicht-akkreditierten Bereich beinhalten, müssen einen Widerruf enthalten, der beispielsweise folgende Aussage enthält: <<Beigefügte Ergebnisse sind nicht von der Akkreditierung betroffen.>>

5.2.3 Visitenkarten

Die Regeln dürfen auf Visitenkarten, die vom Personal der akkreditierten Stelle verwendet werden, weder die Verwendung von Zeichen noch Volltext-Verweis auf die Akkreditierung zulassen.

5.2.4 Andere Anwendungen

Gemäß den Bedingungen, die in diesem Dokument festgelegt sind, wird von der Verwendung des Zeichens auf Gegenständen, die nicht in diesem Dokument beschrieben sind, nicht abgeraten. Vor jeglicher Veröffentlichung muss die akkreditierte Stelle dann allerdings um Genehmigung bei der AS ersuchen.

5.3 Berichte und Zertifikate

5.3.1 Allgemeine Regeln

In den Regeln müssen die Minimalanforderungen festgelegt sein, die erfüllt werden müssen, um das Zeichen in Berichte und Zertifikate aufzunehmen.

Die Regeln dürfen nicht die Verwendung in einer derartigen Weise gestatten, dass erklärt, impliziert oder darauf hingewiesen wird, dass die AS die Verantwortung übernimmt für die Richtigkeit der Prüf-, Kalibrier- oder Inspektionsergebnisse oder Entscheidungen zur Zertifizierung, die von der Akkreditierung erfasst werden.

Sie dürfen keine Verwendung gestatten, die erklärt, impliziert oder darauf hinweist, dass die AS ein kalibriertes Gerät, Prüf- oder Inspektionsobjekt oder Produkt zulässt oder darauf hinweist, dass das Produkt durch die AS zugelassen ist.

Das Zeichen darf nicht in Berichten oder Zertifikaten, die keine Ergebnisse aus dem akkreditierten Bereich beinhalten, enthalten sein. Solche Berichte und Zertifikate dürfen auch keinen Verweis auf den Akkreditierungsstatus enthalten.

5.3.2 Laboratorien und Inspektionsstellen

5.3.2.1 Kalibrierlaboratorien

Für das zu verwendende Zeichen müssen die Kalibrierscheine eine Mehrheit an Ergebnissen beinhalten, die von der Akkreditierung betroffen sind.

Alle Ergebnisse aus nicht-akkreditierten Bereichen müssen als solche eindeutig gekennzeichnet sein.

AS sollen die Verwendung von Kalibriermarken auf Geräten, die im Rahmen des akkreditierten Bereichs kalibriert worden sind, begrenzen.

5.3.2.2 Prüflaboratorien und Inspektionsstellen

Bei Verwendung des Zeichens in Prüf- oder Inspektionsberichten, die Ergebnisse aus nicht-akkreditierten Bereichen enthalten, müssen die akkreditierten Stellen auf dem Deckblatt eine Erklärung aufnehmen, die aufgedruckt in der Nähe des Zeichens wiedergegeben wird und eindeutig aussagt, welche Prüfungen und Inspektionen akkreditiert sind.

Diese Erklärung muss vollständig lesbar sein. Zusätzlich müssen die Ergebnisse aus dem akkreditierten Bereich im Bericht eindeutig gekennzeichnet sein.

Meinungen, Interpretationen oder anderweitige Unterlagen, die sich auf Untersuchungstätigkeiten beziehen und von einem akkreditierten Laboratorium herausgegeben werden:

Ein Laboratorium wird möglicherweise Berichte herausgeben, die das Zeichen einbeziehen und Meinungen, Interpretationen oder anderweitige Unterlagen enthalten, die sich auf Untersuchungstätigkeiten beziehen. Wenn derartige Aussagen außerhalb des Akkreditierungsbereichs liegen, muss der Bericht oder das Zertifikat in der Nähe des Zeichens bzw. der Meinungsäußerung einen Widerruf enthalten, wie z. B.: <<Die Meinungen/Interpretationen, die in diesem Bericht zum Ausdruck gebracht werden, betreffen nicht den Akkreditierungsbereich dieser Stelle.>>

Vor-Ort-Kalibrierung/-Prüfung:

Ein Laboratorium, das die Akkreditierung für Vor-Ort-Kalibrierung/-Prüfung besitzt, muss das Zeichen in derselben Weise verwenden, wie es für Kalibrierungen/Prüfungen gilt, die in einem Laboratorium mit festem Sitz durchgeführt wurden.

Die Anforderungen zur Verwendung des Zeichens müssen in derselben Weise angewandt werden.

5.3.3 Zertifizierungsstellen für Managementsysteme

Die Regeln der AS müssen festlegen, dass

- für Zertifikate oder andere Zertifizierungsdokumente, die den Akkreditierungsbereich betreffen, diese durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihrer Akkreditierung ausgestellt werden müssen und eindeutig die Akkreditierungsstelle sowie die ausstellende Zertifizierungsstelle ausweisen müssen;
- in den Fällen, in denen eine Zertifizierungsstelle mehr als eine Akkreditierung für den Zertifizierungsbereich besitzt, müssen die Zertifikate oder andere Zertifizierungsdokumente mindestens eine der Akkreditierungsstellen aufweisen.

6 **NUTZER VON AKKREDITIERTEN DIENSTEN [im Sinne von Stellen]**

Die AS muss über Anforderungen zur Verwendung durch die Kunden der akkreditierten Stellen verfügen, d. h. Nutzer von Dienstleistungen akkreditierter Stellen, ihres Zeichens, Namens oder Verweises auf die unter ihrem Programm erfolgte Akkreditierung.

Die Regeln müssen festlegen, auf welchen Dokumenten das Zeichen dargestellt werden darf: Briefbögen, Werbematerial, ...

6.1 **Nutzer von Dienstleistungen akkreditierter Managementsystem-Zertifizierungsstellen**

Die Nutzung des Zeichens muss grundsätzlich auf die Tätigkeit beschränkt sein, die von der Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer Akkreditierung zertifiziert worden ist. Das Zeichen darf nur in Kombination mit dem Logo der Zertifizierungsstelle dargestellt werden.

Wenn eine Zertifizierungsstelle das Qualitätsmanagementsystem eines Laboratoriums zertifiziert, sei diese nun akkreditiert oder nicht, darf sie es dem Laboratorium nicht ermöglichen, ihr Zeichen auf Prüf-/Inspektionsberichten bzw. Kalibrierscheinen zu verwenden, da diese Berichte/Zertifikate in diesem Zusammenhang als Produkte betrachtet werden.

Aus dem Verweis auf die Akkreditierung durch eine Managementsystem-Zertifizierungsstelle darf nicht auf eine akkreditierte Produktzertifizierung geschlossen werden. Die zertifizierte Stelle darf das Zeichen nicht auf den Produkten oder auf deren Verpackungen anbringen.

Desgleichen darf das Zeichen im Falle einer Managementsystem-Zertifizierung im Bereich der Dienstleistungen nicht für in Beziehung dazu stehende Produkte verwendet werden.

6.2 **Nutzer von Dienstleistungen akkreditierter Produktzertifizierungsstellen**

Die Anwendung des Zeichens auf Produkten muss freigestellt sein. Wenn eine derartige Option gegeben ist, muss die AS über eine klare Politik und angemessene Regeln für die zertifizierten Organisationen verfügen.

Insbesondere **muss** das Zeichen, wenn es auf dem Produkt selbst bzw. auf der dazugehörigen Verpackung angebracht wurde, in Kombination mit dem Logo der Zertifizierungsstelle stehen.

6.3 **Nutzer von Dienstleistungen eines akkreditierten Laboratoriums**

Die Regeln müssen ferner auch eine Verwendung durch die Nutzer von akkreditierten Laboratorien ansprechen. Insbesondere müssen die Regeln die Bedingungen beschreiben, unter denen Prüf-/Kalibrierberichte wiedergegeben bzw. in die Werbematerialien des Kunden eingebunden werden können.

Den Kunden akkreditierter Laboratorien muss es gestattet sein, mit vorheriger Erlaubnis des ausstellenden Laboratoriums, Kalibrierscheine oder Prüfberichte teilweise zu kopieren.

7 MISSBRAUCH

Die Akkreditierungsstelle muss über eine klare Politik sowie über Verfahren verfügen, die Maßnahmen beschreiben, die getroffen werden müssen, wenn ihr Zeichen oder Name missbräuchlich verwendet wurde, wenn falscher oder irreführender Verweis auf die Akkreditierung durch eine akkreditierte Stelle bzw. irgendeine andere Stelle erfolgte.

Die AS muss für Sanktionen sorgen, wann immer missbräuchliche Verwendung oder missbräuchlicher Verweis auf die Akkreditierung nachgewiesen wird. In einigen Situationen können rechtliche Sanktionen im Rahmen des Copyright bzw. im Rahmen angemessener Handelsgesetze in Betracht gezogen werden.

Falsche Warenbeschreibung

Bei falscher Warenbeschreibung ist die AS berechtigt, sich an die entsprechende öffentliche Behörde zu wenden mit der Bitte um Untersuchung und, wo zutreffend, um strafrechtliche Verfolgung, sei es nun die Herausgabe einer falschen Information über das eigene Zeichen der AS oder über das einer anderen im Ausland befindlichen AS.